

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen Ausgabe 11 vom 30.03.2012 S. 423, Änd. AM I 38/07.11.2012 S. 2000, Änd. AM I 13/27.03.2013 S. 238, Änd. AM I/35 v. 19.08.2013 S. 1161, Änd. AM I/15 vom 07.05.2014 S. 380, Änd. AM I/46 v. 21.11.2014 S. 1575, Änd. AM I/18 vom 19.03.2015 S. 273, Änd. AM I/38 vom 17.08.2015 S. 1022, Änd. AM I/14 vom 15.03.2016 S. 393, Änd. AM I/43 v. 23.08.2016 S. 1218, Änd. AM I/21 v. 04.05.2017 S. 383, Änd. AM I/16 v. 10.04.2018 S. 213, Änd. AM I/41 v. 21.08.2018 S. 837, Änd. AM I/21 v. 12.04.2019 S. 373, Änd. AM I/43 v. 26.09.2019 S. 936, Änd. AM I/10 vom 16.03.2020 S. 232, Änd. AM I/57 v. 06.10.2020 S. 1236, Änd. AM I/14 v. 22.03.2021 S. 181, Änd. AM I/35 v. 02.08.2021 S. 779, Änd. AM I/18 v. 26.04.2022 S. 305, Änd. AM I/44 v. 30.09.2022 S. 870; Änd. AM I/14 v. 02.05.2023 S. 463, Änd. AM I/27 v. 12.09.2023 S. 946, Änd. AM I/13 v. 12.04.2024 S. 227, Änd. AM I/38 v. 05.11.2024 S. 1075

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 26.06.2024 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 30.10.2024 die vierundzwanzigste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Development Economics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 11/2012 S. 423), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.04.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2023 S. 227), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Development Economics“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich und anbietende Fakultäten

(1) Für den konsekutiven Master-Studiengang „Development Economics“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ (RPO-MA) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiums.

(3) ¹Der Master-Studiengang „Development Economics“ wird gemeinsam von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Agrarwissenschaften angeboten.

²Federführend ist die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät. ³Der Studiengang ist englischsprachig.

§ 2 (Qualifikationsziele)

(1) ¹Der englischsprachige Master-Studiengang „Development Economics“ bereitet Absolventinnen und Absolventen auf eine Laufbahn in Wissenschaft sowie Regierungs- und Nicht-Regierungs-Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit vor. ²Der Studiengang ist forschungsorientiert und vermittelt neben den in der RPO-MA definierten allgemeinen Zielen des Master-Studiums methodische und theoretische Kenntnisse in Fächern der Entwicklungs- und Agrarökonomik, die Absolventinnen und Absolventen dazu befähigen, wissenschaftliche Literatur zu verstehen und kritisch zu bewerten, und somit komplexe Fragen der Mikro- und Makro-Entwicklungsökonomik sowie Agrarökonomik selbständig zu beantworten. ³Abhängig vom gewählten Schwerpunkt setzen sich die Studierenden intensiv mit aktueller empirischer Literatur der Entwicklungs- und politischer Ökonomik, Methoden kausaler Inferenz und der Armuts- und Ungleichheitsforschung auseinander oder vertiefen ihre Kenntnisse der Funktionsweise von Weltagrarmärkten, der ruralen Entwicklung, und der Evaluierung von Interventionen und Politikmaßnahmen in Agrargesellschaften. ⁴Eine individuelle Schwerpunktbildung im Rahmen der Wahlpflicht- und Wahlmodule wird zudem ermöglicht und gefördert, das breite Kursangebot erlaubt es den Studierenden, sich methodisch - ökonometrisch/statistisch - auszurichten, Teilbereiche der Entwicklungsökonomik wie z.B. Gender-, Gesundheits-, Bildungs- oder Verhaltensökonomik zu vertiefen, oder sich besondere Kenntnisse über die Entwicklung, Geschichte und Sprache einzelner Regionen – z.B. Lateinamerika, Afrika, oder Indien – anzueignen. ⁵Im Rahmen eines Pflichtseminars sowie der Masterarbeit werden Kenntnisse und Fähigkeiten des selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt und vertieft, eventuelle Mitarbeit in Forschungsprojekten im Ausland im Rahmen von Feldaufenthalten erlaubt zudem einen ersten Einblick in empirische entwicklungsökonomische Wirtschaftsforschung und speziell in die Erhebung und Auswertung von Primärdaten.

(2) ¹Die so erworbenen Kompetenzen befähigen die Absolventinnen und Absolventen des Master-Studiengangs „Development Economics“ eine Vielzahl von Aufgaben in gehobenen Positionen zu übernehmen: nationale Regierungsorganisationen planend und beratend bei der Implementierung von Politikmaßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit unterstützen, in Forschungs- und Evaluierungsinstituten ebensolche Maßnahmen evaluieren, im Auftrag nationaler und internationaler Donor-Organisationen Effektivität von Entwicklungshilfe zu untersuchen, in Nichtregierungsorganisationen Interventionen zur Verbesserung der Lebenssituation von Menschen in unterentwickelten Regionen zu planen, zu gestalten und zu implementieren, in Banken, Versicherungen und Ratingagenturen Märkte von Entwicklungs- und Schwellenländern zu analysieren, oder an renommierten Universitäten im In- und Ausland eine Promotion im Bereich der Entwicklungsökonomie anzustreben sowie vieles mehr. ²Typische Arbeitgeber für Absolventinnen und Absolventen des Master-Studiengangs „Development Economics“ beinhalten nationale Institutionen der

Entwicklungszusammenarbeit wie GIZ, KfW oder BMZ, internationale Organisationen wie die Weltbank, UN-Organen (FAO, WHO, UNICEF und weitere) oder regionale Entwicklungsbanken, globale Think Tanks wie ODI sowie private Nichtregierungsorganisationen.

§ 3 Empfohlene Kenntnisse

¹Für das Master-Studium sind insbesondere fundierte Kenntnisse der englischen Sprache, der Mathematik, der Statistik und der EDV sehr förderlich. ²Studierenden, deren Leistungen in Mathematik und Statistik im Verlauf ihres ersten Studiums nicht besser als befriedigend waren, und deren Englisch- bzw. EDV-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Master-Studiums entsprechend weiterzubilden.

§ 4 Gliederung des Studiums; Studieninhalte und Studienverlauf

(1) ¹Die im Master-Studium Development Economics in einer Regelstudienzeit von vier Semestern zu erbringenden 120 C setzen sich wie folgt zusammen:

1. Pflichtbereich	18 C
2. Wahlpflichtbereich I	6 C
3. Fachspezifische Spezialisierung	12 C
4. Wahlpflichtbereich II	36 C
5. Wahlbereich	18 C
6. Masterarbeit	30 C

(2) ¹Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Erwerb von 18 C aus dem Pflichtbereich sowie 6 C durch das erfolgreiche Absolvieren eines Seminars im Wahlpflichtbereich. ²Die Bearbeitungszeit beträgt 20 Wochen. ³Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

(3) ¹Bestandteil des Master-Studiums Development Economics ist für Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Land oder einer Region, in dem oder der Deutsch Amtssprache ist, erworben haben, ein wenigstens einsemestriger Studienaufenthalt an einer ausländischen Universität. ²Während des Auslandsaufenthaltes sind in der Regel Studien- und Prüfungsleistungen in einem Umfang zu absolvieren, welcher 30 C entspricht; mindestens sind jedoch Leistungen im Umfang von 18 C nachzuweisen und einzubringen. ³Die Leistungen müssen dem Anforderungsniveau eines Master-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen und dürfen nicht schon Gegenstand einer bereits abgelegten oder im Rahmen dieses Studiengangs noch vor dem Auslandsaufenthalt abzulegenden Modulprüfung sein. ⁴Die Anrechnung von Prüfungsleistungen kann bereits vor dem Auslandsaufenthalt durch Abschluss eines Lernvertrages („learning agreement“) verbindlich festgeschrieben werden. ⁵Die Prüfungskommission kann Studierende auf Antrag von der Verpflichtung eines Auslandsaufenthaltes entbinden, wenn bereits ein Auslandsaufenthalt im vorhergehenden Studiengang nachgewiesen wird; der Nachweis ist

erbracht, wenn mindestens 18 C im Rahmen des Auslandsaufenthaltes erworben und in diesem Studiengang eingebracht wurden. ⁶Eine Entbindung ist auch in dem Fall möglich, in dem im Rahmen der Feldforschung für die Masterarbeit ein Auslandsaufenthalt vorgesehen ist und dies durch die Betreuerin oder den Betreuer der Masterarbeit bestätigt wird. ⁷Nicht bestandene Prüfungsleistungen im Rahmen des Pflichtstudienaufenthalts an einer ausländischen Universität können an der Universität Göttingen wiederholt werden.

(4) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Das Modulverzeichnis, das auch die Modulübersicht im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 APO enthält, wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung. ³Im Modulverzeichnis sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt. ⁴Beispiele für einen sachgerechten Aufbau des Studiums sind den in der Anlage beigefügten exemplarischen Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

§ 5 Änderungen

¹Änderungen dieser Prüfungs- und Studienordnung werden durch den Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät beschlossen. ²Dem Fakultätsrat der Fakultät für Agrarwissenschaften ist vor dem entsprechenden Beschluss Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

§ 6 Double Degree mit der Universität Stellenbosch

(1) ¹Die Universität Göttingen und die Universität Stellenbosch führen gemeinsam ein Double-Degree-Programm durch. ²Es gelten die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. ³Für die Module, die von der Universität Stellenbosch angeboten werden, gelten ausschließlich die Bestimmungen der Universität Stellenbosch.

(2) Berechtigt zur Teilnahme an diesem Programm sind Studierende des Master-Studiengangs „Development Economics“ nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(3) ¹Für die jährlich für Studierende des Master-Studiengangs „Development Economics“ zur Verfügung stehenden 5 Plätze wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. ²Die Auswahlkommission besteht aus der oder dem Studiengangsverantwortlichen des Master-Studiengangs „Development Economics“, der oder dem Double-Degree-Koordinierenden und einem lehrenden Mitglied der Mitarbeitergruppe der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, sowie mit beratender Stimme einem Mitglied der Studierendengruppe. ³Die Mitglieder der Mitarbeiter- sowie der Studierendengruppe werden durch die entsprechende Gruppenvertretung im Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät benannt.

(4) ¹Der Antrag auf Aufnahme in das Double-Degree-Programm ist bis zum 15. Mai beim Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu stellen. ²Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- das Abschlusszeugnis des vorhergehenden Studiengangs der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter englischer Übersetzungen; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote sowie ein Nachweis über die Bewertung der Abschlussarbeit des vorhergehenden Studiengangs einzureichen.
- Leistungen in Volkswirtschaftslehre und/oder Agrarökonomie im Umfang von zusammen wenigstens 60 Anrechnungspunkten;
- Leistungen in volkswirtschaftlicher Theorie, Agrarökonomie und Entwicklungsökonomie im Umfang von zusammen wenigstens 30 Anrechnungspunkten;
- eine in englischer Sprache verfasste schriftliche Darstellung, aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme in das Double-Degree Programm und ihre oder seine Studienziele erkennen lassen und
- ein in englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges, aus dem hervorgeht, welche berufspraktischen Kenntnisse und weitere fachlichen Qualifikationen oder Auslandsaufenthalte die Bewerberin oder der Bewerber vorweisen kann.

(5) Die Auswahlkommission des Studiengangs trifft die Auswahl aufgrund der nachfolgenden Kriterien.

a) Es gelten folgende Zugangsvoraussetzungen:

- aa) die Note der Abschlussarbeit des vorhergehenden Studiengangs ist wenigstens 2,50,
- bb) die Gesamtnote der nachgewiesenen Leistungen in Volkswirtschaftslehre und/oder Agrarökonomie im Umfang von zusammen mindestens 60 Anrechnungspunkten ist wenigstens 2,50,
- cc) es werden Kenntnisse im Studienbereich Entwicklungsökonomie oder Agrarökonomie im Umfang von mindestens 10 C nachgewiesen.

b) Für die Bewerberinnen und Bewerber, die nach den Kriterien des Buchstaben a) zugangsberechtigt sind, erfolgt die Auswahl anhand einer Punkteskala. Diese wird anhand der folgenden Kriterien erstellt.

aa) Gesamtnote des Studiengangs, auf dessen Grundlage die Bewerbung erfolgt (maximal 8 Punkte):

Note		Punkte
1,00		8
größer 1,0 bis einschließlich 1,3		7
größer 1,3 bis einschließlich 1,7		6

größer 1,7 bis einschließlich 2,0		5
größer 2,0 bis einschließlich 2,3		4
größer 2,3 bis einschließlich 2,5		3

bb) Motivationsschreiben (maximal 4 Punkte):

Die Motivation ist		Punkte
völlig überzeugend		4
sehr überzeugend		3
überzeugend		2
wenig überzeugend		1
nicht überzeugend		0

cc) Durchschnittsnote der nachgewiesenen Module aus dem Bereich der Entwicklungsökonomie oder Agrarökonomie (maximal 4 Punkte):

Note		Punkte
1,0 bis einschließlich 1,7		4
größer 1,7 bis einschließlich 2,0		3
größer 2,0 bis einschließlich 2,3		2
größer 2,3 bis einschließlich 2,5		1

Die nach Buchstaben aa), bb) und cc) erreichten Punkte werden addiert. Bei Ranggleichheit entscheidet zunächst die Note des Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses; bei weiterhin bestehender Ranggleichheit entscheidet letztlich das Los.

(6) ¹Studierende verbringen das erste Semester (Wintersemester, Vorlesungszeit: Oktober bis Februar) an der Universität Göttingen, das darauf folgende Studienjahr (Vorlesungszeit: Februar bis Mai und Juli bis Oktober, Anfertigung der Masterarbeit: November bis März) an der Universität Stellenbosch. ²Abweichend von Satz 1 kann das Semester zur Anfertigung der Masterarbeit an der Universität Göttingen verbracht werden. ³Das vierte Semester verbringen die Studierenden an der Universität Göttingen. ⁴Dabei ergibt sich folgende Studienstruktur:

- | | |
|--|------|
| 1. Volkswirtschaftliche Vertiefung (Göttingen) | 30 C |
| 2. Auslandsstudium (Stellenbosch) | 30 C |
| 3. Masterarbeit (Göttingen oder Stellenbosch) | 30 C |
| 4. Spezialisierungsstudium (Göttingen) | 30 C |

⁵Der genaue Studienaufbau und die wählbaren Module sind dem Modulverzeichnis zu entnehmen.

(7) ¹Wiederholungsprüfungen zu nicht bestandenem Modulprüfungen können auch an der Partneruniversität abgelegt werden. ²Dabei gelten die Prüfungsbedingungen der Universität, die das Modul anbietet; die Bewertung erfolgt durch Prüfende der anbietenden Universität.

(8) ¹Alle Studierenden im Rahmen des Double-Degree-Programms mit der Universität Stellenbosch müssen die Masterarbeit im Umfang von 30 C erfolgreich absolvieren.

²Betreuende der Masterarbeit sind je eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter der Universität Göttingen und eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter der Universität Stellenbosch. ³Die Masterarbeit ist in englischer Sprache anzufertigen. ⁴Wird die Masterarbeit an der Universität Stellenbosch absolviert, so gelten für Zulassung, Betreuung und Bewertung die prüfungsrechtlichen Bestimmungen der Universität Stellenbosch. ⁵Die Betreuerin oder der Betreuer beziehungsweise die Gutachterin oder der Gutachter aus Göttingen muss prüfungsberechtigtes Mitglied der Universität Göttingen sein; ihre oder seine Bestellung erfolgt nach Mitteilung der Universität Stellenbosch durch das Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. ⁶Wird die Masterarbeit an der Universität Göttingen absolviert, so gelten die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung. ⁷In diesen Fällen ist abweichend von § 4 Absatz 2 Satz 1 das erfolgreiche Absolvieren des Seminars aus dem Wahlpflichtbereich nicht Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit.

(9) Nach bestandener Masterprüfung verleihen die Universität Göttingen den Hochschulgrad „Master of Science (M.Sc.)“ und die Universität Stellenbosch den Hochschulgrad „Master of Commerce (MComm)“.

(10) ¹Jede der Hochschulen stellt eine Urkunde über den durch sie verliehenen Hochschulgrad aus, wobei beide Urkunden dergestalt verzahnt werden, dass sie inhaltlich eine einzige Urkunde bilden. ²Die Urkunde kann nur verzahnt ausgegeben werden. ³Die Universität Göttingen stellt die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses in englischer oder auf Wunsch in deutscher Sprache aus; die Urkunde enthält neben der Angabe der Studiengänge auch die Angabe der binationalen Ausrichtung.

(11) ¹Die beiden Hochschulgrade können jeweils für sich geführt werden. ²Sollen beide Grade zusammen geführt werden, so sind sie durch Schrägstrich zu verbinden; dies gilt auch für die abgekürzte Form. ³Die gesetzlichen Bestimmungen über das Führen ausländischer Grade bleiben unberührt.

§ 6 a Double Degree mit der Universität Florenz

(1) ¹Die Universität Göttingen und die Universität Florenz führen gemeinsam ein Double-Degree-Programm durch. ²Es gelten die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung, soweit nicht nachfolgend etwas Anderes geregelt ist. ³Für Prüfungs- und Studienleistungen, die von der Universität Florenz angeboten werden, gelten ausschließlich die Bestimmungen der Universität Florenz.

(2) Berechtigt zur Teilnahme an diesem Programm sind Studierende des Master-Studiengangs „Development Economics“ nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(3) ¹Für die jährlich für Studierende des Master-Studiengangs „Development Economics“ im ersten Studienjahr an der Universität Göttingen zur Verfügung stehenden 5 Plätze wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. ²Die Auswahlkommission besteht aus der oder dem Studiengangsverantwortlichen des Master-Studiengangs „Development Economics“, der oder

dem Double-Degree-Koordinierenden und einem lehrenden Mitglied der Mitarbeitergruppe der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, sowie mit beratender Stimme einem Mitglied der Studierendengruppe. ³Die Mitglieder der Mitarbeiter- sowie der Studierendengruppe werden durch die entsprechende Gruppenvertretung im Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät benannt.

(4) ¹Der Antrag auf Aufnahme in das Double-Degree-Programm ist bis zum 15. Mai beim Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu stellen. ²Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- das Abschlusszeugnis des vorhergehenden Studiengangs der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter englischer Übersetzungen; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote sowie ein Nachweis über die Bewertung der Abschlussarbeit des vorhergehenden Studiengangs einzureichen;
- Nachweis von Leistungen in Volkswirtschaftslehre, Mathematik, Statistik, Ökonometrie, Agrarökonomie, ökonomischer Geographie und Wirtschaftsgeschichte im Umfang von zusammen wenigstens 60 Anrechnungspunkten;
- zusätzlich Nachweis von Leistungen in Mathematik, Statistik und Ökonometrie im Umfang von zusammen wenigstens 12 Anrechnungspunkten;
- eine in englischer Sprache verfasste schriftliche Darstellung, aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme in das Double-Degree Programm und ihre oder seine Studienziele erkennen lassen und
- ein in englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges, aus dem hervorgeht, welche berufspraktischen Kenntnisse und weitere fachlichen Qualifikationen oder Auslandsaufenthalte die Bewerberin oder der Bewerber vorweisen kann.

(5) Die Auswahlkommission des Studiengangs trifft die Auswahl aufgrund der nachfolgenden Kriterien.

a) Es gelten folgende Zugangsvoraussetzungen:

aa) die Note der Abschlussarbeit des vorhergehenden Studiengangs ist wenigstens 2,50;

bb) die Gesamtnote der nachgewiesenen Leistungen in Volkswirtschaftslehre, Mathematik, Statistik, Ökonometrie, Agrarökonomie, Ökonomischer Geographie und Wirtschaftsgeschichte im Umfang von zusammen wenigstens 60 Anrechnungspunkten ist wenigstens 2,50;

cc) die Gesamtnote der zusätzlich nachgewiesenen Leistungen in Mathematik, Statistik und Ökonometrie im Umfang von zusammen wenigstens 12 Anrechnungspunkten ist wenigstens 2,50.

b) Für die Bewerberinnen und Bewerber, die nach den Kriterien des Buchstaben a) zugangsberechtigt sind, erfolgt die Auswahl anhand einer Punkteskala. Diese wird anhand der folgenden Kriterien erstellt:

aa) Gesamtnote des Studiengangs, auf dessen Grundlage die Bewerbung erfolgt (maximal 8 Punkte):

Note		Punkte
1,00		8
größer 1,0 bis einschließlich 1,3		7
größer 1,3 bis einschließlich 1,7		6
größer 1,7 bis einschließlich 2,0		5
größer 2,0 bis einschließlich 2,3		4
größer 2,3 bis einschließlich 2,5		3

bb) Motivationsschreiben (maximal 4 Punkte):

Die Motivation ist		Punkte
völlig überzeugend		4
sehr überzeugend		3
überzeugend		2
wenig überzeugend		1
nicht überzeugend		0

cc) Durchschnittsnote der nachgewiesenen Module aus dem Bereich der Mathematik, Statistik und Ökonometrie (maximal 4 Punkte):

Note		Punkte
1,0 bis einschließlich 1,7		4
größer 1,7 bis einschließlich 2,0		3
größer 2,0 bis einschließlich 2,3		2
größer 2,3 bis einschließlich 2,5		1

Die nach Buchstaben aa), bb) und cc) erreichten Punkte werden addiert. Bei Ranggleichheit entscheidet zunächst die Note des Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses; bei weiterhin bestehender Ranggleichheit entscheidet letztlich das Los.

(6) ¹Studierende, die nach Absatz 5 ausgewählt wurden, verbringen die beiden ersten Semester an der Universität Göttingen, das darauf folgende Studienjahr an der Universität Florenz. ²Dabei ergibt sich abweichend von § 4 Abs. 1 folgende Studienstruktur:

A Erstes Studienjahr (Universität Göttingen, 60 C)

1. Pflichtbereich	18 C
2. Wahlpflichtbereich	6 C
3. Bereich Quantitative Economics	12 C
4. Bereich Seminare	6 C
5. Bereich Statistik	6 C
6. Bereich Management and Business Studies	12 C

B Zweites Studienjahr (Universität Florenz, 60 C)

1. Wahlpflichtbereich Recht	6 C
2. Wahlpflichtbereich Governance	12 C
3. Wahlbereich	21 C
3. Masterarbeit	21 C

³Der genaue Studienaufbau und die wählbaren Module sind dem Modulverzeichnis zu entnehmen.

(7) ¹Wiederholungsprüfungen zu nicht bestandenem Modulprüfungen können auch an der Partneruniversität abgelegt werden. ²Dabei gelten die Prüfungsbedingungen der Universität, die das Modul anbietet; die Bewertung erfolgt durch Prüfende der anbietenden Universität.

(8) ¹Für die Anfertigung der Masterarbeit gelten ausschließlich die prüfungsrechtlichen Bestimmungen der Partnerhochschule, an der die oder der Studierende das zweite Studienjahr verbringt. ²Soweit eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter der Universität Göttingen am Prüfungsverfahren der Universität Florenz beteiligt wird, erfolgt ihre oder seine Bestellung nach Mitteilung der Universität Florenz durch das Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(9) ¹Nach bestandener Masterprüfung verleihen die Universität Göttingen den Hochschulgrad „Master of Science (M.Sc.)“ und die Universität Florenz den Studentitel „Laurea Magistrale in Economia politica e sviluppo economico“, der zur Führung des Grades „Dottore Magistrale (Dott. Mag.)“ berechtigt. ²Die beiden Grade können jeweils für sich geführt werden. ³Sollen beide Grade zusammen geführt werden, so sind sie durch Schrägstrich zu verbinden. ⁴Dies gilt ebenfalls für die abgekürzte Form.

(10) ¹Die Masterurkunde der Universität Göttingen wird in englischer oder auf Antrag in deutscher Sprache ausgestellt und enthält den Zusatz, dass der Mastergrad im Rahmen eines Doppelabschluss-Programms erworben wurde und die Urkunde nur in Verbindung mit der Urkunde der Universität Florenz gültig ist.

§ 6 b Double Degree mit der Université Clermont Auvergne

(1) ¹Die Universität Göttingen und die Université Clermont Auvergne führen gemeinsam ein Double-Degree-Programm durch. ²Es gelten die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung, soweit nicht nachfolgend etwas Anderes geregelt ist. ³Für Prüfungs- und Studienleistungen, die von der Université Clermont Auvergne angeboten werden, gelten ausschließlich die Bestimmungen der Université Clermont Auvergne.

(2) Berechtigt zur Teilnahme an diesem Programm sind Studierende des Master-Studiengangs „Development Economics“ nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(3) ¹Für die jährlich für Studierende des Master-Studiengangs „Development Economics“ im ersten Studienjahr an der Universität Göttingen zur Verfügung stehenden 5 Plätze wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. ²Die Auswahlkommission besteht aus der oder dem

Studiengangsverantwortlichen des Master-Studiengangs „Development Economics“, der oder dem Double-Degree-Koordinierenden und einem lehrenden Mitglied der Mitarbeitergruppe der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, sowie mit beratender Stimme einem Mitglied der Studierendengruppe. ³Die Mitglieder der Mitarbeiter- sowie der Studierendengruppe werden durch die entsprechende Gruppenvertretung im Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät benannt.

(4) ¹Der Antrag auf Aufnahme in das Double-Degree-Programm ist bis zum 15. Mai beim Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu stellen. ²Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- das Abschlusszeugnis des vorhergehenden Studiengangs der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter englischer Übersetzungen; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote sowie ein Nachweis über die Bewertung der Abschlussarbeit des vorhergehenden Studiengangs einzureichen;
- Nachweis von Leistungen in Volkswirtschaftslehre im Umfang von 60 Anrechnungspunkten,
- Nachweis von Leistungen in Development Economics, Economic Theory und Agricultural Economics im Umfang von zusammen wenigstens 30 Anrechnungspunkten,
- eine in englischer Sprache verfasste Darstellung in Textform, aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme in das Double-Degree Programm und ihre oder seine Studienziele erkennen lassen und
- ein in englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges, aus dem hervorgeht, welche berufspraktischen Kenntnisse und weitere fachlichen Qualifikationen oder Auslandsaufenthalte die Bewerberin oder der Bewerber vorweisen kann.

(5) Die Auswahlkommission trifft die Auswahl aufgrund der nachfolgenden Kriterien.

a) Es gelten folgende Zugangsvoraussetzungen:

aa) die Note der Abschlussarbeit des vorhergehenden Studiengangs ist wenigstens 2,50;

bb) die Gesamtnote der nachgewiesenen Leistungen in Volkswirtschaftslehre im Umfang von zusammen wenigstens 60 Anrechnungspunkten ist wenigstens 2,50;

b) Für die Bewerberinnen und Bewerber, die nach den Kriterien des Buchstaben a) zugangsberechtigt sind, erfolgt die Auswahl anhand einer Punkteskala. Diese wird anhand der folgenden Kriterien erstellt:

aa) Gesamtnote des Studiengangs, auf dessen Grundlage die Bewerbung erfolgt (maximal 8 Punkte):

Note		Punkte
1,00		8
größer 1,0 bis einschließlich 1,3		7

größer 1,3 bis einschließlich 1,7		6
größer 1,7 bis einschließlich 2,0		5
größer 2,0 bis einschließlich 2,3		4
größer 2,3 bis einschließlich 2,5		3

bb) Motivationsschreiben (maximal 4 Punkte):

Die Motivation ist		Punkte
völlig überzeugend		4
sehr überzeugend		3
überzeugend		2
wenig überzeugend		1
nicht überzeugend		0

cc) Durchschnittsnote der nachgewiesenen Module aus dem Bereich Development Economics, Economic Theory und Agricultural Economics (maximal 4 Punkte):

Note		Punkte
1,0 bis einschließlich 1,7		4
größer 1,7 bis einschließlich 2,0		3
größer 2,0 bis einschließlich 2,3		2
größer 2,3 bis einschließlich 2,5		1

Die nach Buchstaben aa), bb) und cc) erreichten Punkte werden addiert. Bei Ranggleichheit entscheidet zunächst die Note des Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses; bei weiterhin bestehender Ranggleichheit entscheidet letztlich das Los.

(6) ¹Studierende, die nach Absatz 5 ausgewählt wurden, verbringen das erste und das dritte Semester an der Universität Göttingen, das zweite Semester an der Université Clermont Auvergne, das vierte Semester kann wahlweise an der Universität Göttingen oder an der Université Clermont Auvergne verbracht werden. ²Dabei ergibt sich abweichend von § 4 Abs. 1 folgende Studienstruktur:

A Erstes und drittes Semester (Universität Göttingen, 60 C)

1. Pflichtbereich	18 C
2. Wahlpflichtbereich	6 C
3. Fachspezifische Spezialisierung	12 C
4. Bereich Seminar	6 C
5. Wahlbereich	18 C

B Zweites Semester (Université Clermont Auvergne, 30 C)

1. Pflichtbereich	
A) Economics theory and policy	6 C
B) Economics of development	9 C

C) Sustainable development	6 C
D) Quantitative Methods	9C

C Masterarbeit (Universität Göttingen oder Université Clermont Auvergne) 30 C

³Der genaue Studienaufbau und die wählbaren Module sind dem Modulverzeichnis zu entnehmen.

(7) Die Zulassung zum Double Degree-Programm mit der Université Clermont Auvergne erlischt, wenn mit Ende des ersten Studienjahres nicht wenigstens 60 C gemäß Ziffer IV Nr. 1 der Modulübersicht für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Double-Degree-Programms mit der Université Clermont Auvergne im Modulverzeichnis nachgewiesen werden.

(8) ¹Für die Anfertigung der Masterarbeit gelten ausschließlich die prüfungsrechtlichen Bestimmungen der Hochschule, an der die oder der Studierende das vierte Semester verbringt. ²Soweit eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter der Universität Göttingen am Prüfungsverfahren der Université Clermont Auvergne beteiligt wird, erfolgt ihre oder seine Bestellung nach Mitteilung der Université Clermont Auvergne durch das Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(9) ¹Nach bestandener Masterprüfung verleihen die Universität Göttingen den Hochschulgrad „Master of Science (M.Sc.)“ und die Université Clermont Auvergne den Hochschulgrad „Master en Economie du Développement, parcours Development Economics“. ²Die beiden Grade können jeweils für sich geführt werden. ³Sollen beide Grade zusammen geführt werden, so sind sie durch Schrägstrich zu verbinden.

(10) ¹Die Masterurkunde der Universität Göttingen wird in englischer oder auf Antrag in deutscher Sprache ausgestellt und enthält den Zusatz, dass der Mastergrad im Rahmen eines Doppelabschluss-Programms erworben wurde.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Development Economics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.09.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 8/2011 S. 470) und die Studienordnung für den Master-Studiengang „Development Economics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.09.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 8/2011 S. 475) außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben, werden ausschließlich nach dieser Prüfungs- und Studienordnung geprüft. ²Dies gilt nicht:

- a) soweit für einzelne Studierende aufgrund bislang geltender prüfungsrechtlicher Bestimmungen andere als die in Absatz 2 genannten Ordnungen anzuwenden sind, und
- b) soweit der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet.

³Eine abweichende Entscheidung im Sinne des Buchstaben b) ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Bereits vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung erfolgreich absolvierte Leistungen und Studienverläufe bleiben unberührt. ⁶Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung gültigen Ordnung werden letztmals im Sommersemester 2014 durchgeführt.

(4) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im vierten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

Anlage: Graphiken zum Studienverlauf

Master's Programme in Development Economics - recommended study plan if studies begin in winter term

